

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Luftsicherheit - SPD-Fraktion begrüßt Klarstellung zum Einsatz der Bundeswehr im Innern

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem heutigen Urteil § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes für nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt. Das gilt insbesondere für den Abschuss eines Verkehrsflugzeuges im Extremfall, wenn die Maschine - wie etwa bei den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA - als Waffe eingesetzt werden soll. Damit ist es nach jetziger Rechtslage nicht möglich, die Bundeswehr zur Abwehr von Terrorakten aus der Luft einzusetzen.

Das Gericht bekräftigt unsere Auffassung, dass ein bewaffneter Einsatz der Bundeswehr im Inneren verboten ist. Dem Bund ist ein Kampfeinsatz der Streitkräfte **mit spezifisch militärischen Waffen** weder bei der Bekämpfung „besonders schwerer Unglücksfälle“ noch bei einem „überregionalen Katastrophennotstand“ erlaubt. Die Hilfe, die die Streitkräfte den Bundesländern in solchen Fällen sowie bei Naturkatastrophen leisten dürften, dürfen nicht von qualitativ anderer Art sein als diejenigen der Polizeikräfte der Länder (AZ: 1 BvR 357/05).

Das Urteil lässt aber die Möglichkeit zu, ein unbemanntes oder nur mit Terroristen besetztes Flugzeug mit militärischen Mitteln bekämpfen zu können, wenn **zuvor das Grundgesetz geändert** und die Bundeswehr damit in diesem speziellen Fall zum Einsatz im Innern ermächtigt wird. Diese Möglichkeit werden wir nach der gründlichen Auswertung der Urteilsbegründung prüfen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann auch in Zukunft die Bundeswehr nur zur Landesverteidigung oder im Rahmen der Amtshilfe eingesetzt werden. Darüber hinaus gehende Forderungen, die Bundeswehr auch zu polizeilichen Ausgaben einzusetzen, sind von den Richtern ausgeschlossen worden.

Die Fraktion sieht es aber als problematisch an, dass mit der Entscheidung ein Einsatz der Bundeswehr zur Abwehr terroristischer Gefahren im Inneren aus der Luft oder von See erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich geworden ist.